

Beschluss der Bezirksvertreterversammlung des Bezirksverbandes Hochschule und  
Forschung der GEW Sachsen (BVV) am 21.06.2008 zum  
Entwurf der Staatsregierung für das Sächsische Hochschulgesetz

1. Die BVV unterstreicht erneut die vom Gewerkschaftstag der GEW Sachsen 2007 getroffene Feststellung, dass die GEW Sachsen die Erarbeitung eines den neuen Bedingungen entsprechenden Sächsischen Hochschulgesetzes unterstützt. Bei der Bewertung des vorgelegten Entwurfs lassen wir uns davon leiten, inwieweit dieser Entwurf den Interessen des Freistaates und seines Landtages, der sächsischen Hochschulen und der Interessenvertretungen der dort Beschäftigten Rechnung trägt. Unser Maßstab ist dabei auch, in welchem Maße die Stellungnahmen des DGB Sachsen, der GEW und von Ver.di, der Landesvertretung des akademischen Mittelbaus, der KSS und des Hauptpersonalrates beim SMWK berücksichtigt wurden.  
Einerseits gibt es positive Veränderungen, wie z.B. die verbesserte Arbeit mit Zielvereinbarungen, eine globale Mittelzuweisung, die allerdings durch die vorgesehene Rechtsverordnung des Finanzministeriums mit Detailregelungen wieder eingeengt werden kann, die verbesserte Arbeit mit dem Hochschulentwicklungsplan, sowie die Festlegung, dass das Erststudium bis zum Master studiengebührenfrei bleibt. Dabei übersehen wir nicht, dass Gebühren für Verwaltungs-, Bibliothekskosten und weitere Gebiete bestimmte zusätzliche finanzielle Belastungen für die Studierenden zur Folge haben und haben werden. Diese positiven Aspekte dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzentwurf gleichzeitig durch den Versuch geprägt ist, das Tor zu einer, insbesondere durch das Centrum für Hochschulentwicklung der Bertelsmannstiftung (CHE) und den Stifterverband der Deutschen Wissenschaften und der Heinz Nixdorf Stiftung favorisierten, „entfesselten“ bzw. „deregulierten“ Hochschule zu öffnen.  
So sieht der Gesetzentwurf eine, selbst im Vergleich mit einigen anderen Bundesländern weitgehende, Entmachtung akademischer Gremien und die Möglichkeit der Aushöhlung des Tarifrechts durch den von der CDU favorisierten Modellversuch zu der Verlagerung der Arbeitgeberrechte an die TU Dresden vor. Dass dieser Gesetzentwurf nur der Anfang eines langen Prozesses sein soll, lässt eine Meinungsäußerung des CDU-Hochschulexperten Prof. Dr. Karl Mannfeld in der Pressemitteilung vom 17.06.2008 erkennen, der den Gesetzentwurf nur als einen ersten Schritt für mehr Freiheit an den Hochschulen bezeichnet, dem weitere Reformschritte folgen müssen. Unterstützung findet die CDU dabei durch den hochschulpolitischen Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Dr. Schmalfuß, der besonders das Ausklammern des Themas Personalhoheit kritisiert. Aus diesen und weiteren Gründen widersprechen wir der Behauptung, dass es sich beim Gesetzentwurf um einen „guten Kompromiss“ handelt.
2. Zur Untersetzung unserer Wertung des Gesetzentwurfs verweisen wir insbesondere auf folgende Passagen:

2.1 Im § 2 (1) des Entwurfs wird die Rechtsnatur der Hochschulen als „rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts“ definiert. Wir vertreten dagegen nach wie vor die in unserer Stellungnahme geforderte Kennzeichnung der Hochschulen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich staatliche Einrichtungen“. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Definition steht selbst im Widerspruch zu den Vorstellungen des CHE, dessen Leiter in seinem Buch „Die entfesselte Hochschule“ (Verlag Bertelsmann Stiftung) auf S. 31 feststellt: „Auch die entfesselte Hochschule muss eine staatliche, zumindest eine (überwiegend) staatlich finanzierte Hochschule sein.“ Das wird auch durch den Inhalt des § 78 Absatz 1 des Gesetzentwurfs gestützt, in dem festgelegt ist: „Die Beschäftigten der Hochschulen stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende.“

2.2 In der Begründung zum Gesetzentwurf wird sinngemäß behauptet, dass mit diesem Gesetz die Gruppenhochschule lediglich den neuen Bedingungen angepasst wird. Das entspricht nicht der Wahrheit. Tatsächlich werden wichtige Institutionen der Gruppenuniversität, wie z.B. das Konzil, abgeschafft und Vorschläge für angepasste Varianten, wie den erweiterten Senat in einer Größenordnung von ca. 60 Mitgliedern einfach nicht berücksichtigt. So reduziert sich die Gruppenuniversität auf Hochschulebene auf den Senat, der auf die Größe von max. 17 Mitgliedern eingeschränkt wird. Dort sollen lt. § 81 (2) die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen Sitz und Stimme haben. Allerdings wird festgelegt, dass die Zahl und die Verteilung der Sitze der Mitgliedergruppen in der Grundordnung entschieden wird.

Abweichend davon legt aber der Gesetzentwurf fest, dass für die Hochschullehrer soviel Sitze vorzusehen sind, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen!!!

Doch damit nicht genug. Betrachtet man die vorgesehenen Rechte des Senats, so ist festzustellen, dass seine Rechte faktisch in zwei Gruppen unterteilt sind. Die erste Gruppe umfasst echte Entscheidungsbefugnisse, wie die Grundordnung (die jedoch der Zustimmung des SMWK bedarf) und Ordnungen, die akademische Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung regeln (diese im Benehmen mit dem Rektorat),

- die Wahl und Abwahl des Rektors und der Prorektoren, wobei der Senat mit dem Hochschulrat zusammen arbeiten muss,
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen,
- Festlegungen der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 39,
- Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluation der Lehre,
- Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule.

Die weiteren Zuständigkeiten (das sind über 50%) beziehen sich auf Stellungnahmen zu Entscheidungen des Rektorats.

2.3 Eine grundlegende Veränderung sieht der Gesetzentwurf für die Positionen und Befugnisse des Rektors und des Rektorats vor. Hier ist, zusammen mit den Festlegungen zum Hochschulrat, deutlich der Versuch erkennbar, die Leitung der Hochschulen an Strukturen der Wirtschaft zu orientieren, wie sie z.B. im Material des Stiftungsverbandes für die Deutsche Wissenschaft und der Heinz Nixdorf Stiftung, zu dessen Autoren auch der Rektor der TU Dresden gehört, propagiert werden. Was den Hochschulrat angeht, der im Bundesland Baden-Württemberg (ehrlischerweise) Aufsichtsrat heißt, unterstützen wir Regelungen, die ihm beratende Funktionen und Verantwortlichkeiten für die enge Verbindung der Hochschulen zur Wirtschaft und dem territorialen Umfeld zuordnen. Eine Rolle als Art Aufsichtsrat und Kontrollorgan außerhalb der hochschulinternen Strukturen lehnen wir ab.

Davon ausgehend bekräftigen wir unseren Standpunkt, dass die Hochschulen in der Praxis demokratisch organisiert sein müssen. Dazu gehört, dass alle Mitglieder entsprechend ihrer Stellung in der Hochschule rechtzeitig und umfassend an den Entscheidungsprozessen beteiligt sein müssen. Das erfordert entsprechende Entscheidungsstrukturen.

2.4 Trotz einiger Veränderungen im § 104 des Gesetzentwurfes lehnen wir nach wie vor das darin vorgesehene Projekt ab. Dazu verweisen wir auf den Punkt 5 der Stellungnahme der GEW Sachsen zum Referentenentwurf vom 29.01.2008. An den dort dargelegten Gründen der Ablehnung hat sich auch in dem neuen Entwurf nichts Grundlegendes geändert. Wir betrachten den § 104 als einen Versuch zur Aushebelung des Tarifrechts und zur Unterhöhlung des solidarischen Zusammenwirkens der Beschäftigten der Hochschulen auf diesem Gebiet.

Erneut weisen wir darauf hin, dass eine Entscheidung über die generelle Verlagerung der Arbeitgeberfunktion, gleich ob sie sofort Auswirkungen auf die tariflichen Bedingungen und die Tätigkeit des Personalrates hat oder nicht, deshalb nicht allein vom Senat der Universität getroffen werden darf, sondern in jedem Fall auch der Zustimmung beider Tarifpartner bedarf.

Zu beachten ist weiter, dass es in dem für diese Entscheidung im § 104 vorgesehenen Senat durch die Ungleichbehandlung der verschiedenen Beschäftigtengruppen möglich ist, dass die von der Regelung direkt betroffenen Gruppen ganz legal überstimmt werden können.

2.5 Wir verweisen ausdrücklich auf die auf Seite 10 der Stellungnahme der GEW Sachsen zum Referentenentwurf vom 29.01.2008, Punkt 2 und 3 enthaltenen Bemerkungen zu den Fachhochschulen. An erster Stelle steht u.E. die Überwindung der einengenden Formulierung, wonach die Fachhochschulen und Kunsthochschulen den angewandten Wissenschaften bzw. der angewandten Kunst dienen und überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnehmen. Dies widerspricht der u.E. richtigen Position, dass diese Hochschulen zwar andersartig, aber gleichwertig sind. Insbesondere müssen Einschränkungen hinsichtlich der Promotion von Absolventen dieser Hochschulen und ihrer niedrigeren Eingruppierung gegenüber Universitätsabsolventen korrigiert werden.

Die BVV des Bereiches Hochschule und Forschung der GEW Sachsen fordert die Abgeordneten des Sächsischen Landtages auf, den vorliegenden Entwurf im Gesetzgebungsverfahren so zu verändern, dass er den Anforderungen an ein wirklich modernes Sächsisches Hochschulgesetz gerecht wird.